

Vita consecrata – geweihtes Leben

im Lichte der Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils und des geltenden Kirchenrechts

Josef Pfab CSsR, Gars am Inn

Der Codex des kanonischen Rechts (CIC) von 1983 handelt im 2. Buch (Volk Gottes) im 3. Teil von den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens. Dort wird dargelegt, welche Formen als „geweihtes Leben“ bezeichnet werden, nämlich die Ordensinstitute (cc. 607–709), die Säkularinstitute (cc. 710–730), die Eremiten oder Anachoreten (c. 603), der Stand der Jungfrauen (c. 604), die Gesellschaften des apostolischen Lebens, insofern deren Mitglieder durch irgendwelche Bindung die evangelischen Räte übernehmen (c. 732 § 2) sowie schließlich „neue Formen des geweihten Lebens“, die der Apostolische Stuhl als solche anerkennen wird (c. 605).

1. Zum Begriff „vita consecrata“ – „geweihtes Leben“

Im CIC/1983 ist die Formulierung „vita consecrata“ zum Oberbegriff sämtlicher Formen des christlichen Lebens in den Räten des Evangeliums geworden. Unter „Räte des Evangeliums“ oder „evangelische Räte“ versteht das Kirchenrecht die durch Gelübde oder andere heilige Bindungen übernommene Verpflichtung, in Keuschheit, Armut und Gehorsam zu leben (c. 573 § 2).

Der Begriff „vita consecrata“ wurde von den Vätern des 2. Vatikanischen Konzils (1962–1965) vorbereitet. Das Konzilsdekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens („*Perfectae Caritatis*“) vom 28. Oktober 1965 spricht vom besonderen „Wert eines durch die Verpflichtungen auf die evangelischen Räte geweihten Lebens“,¹ und es wird ebendort vermerkt, daß es von Anfang an in der Kirche Männer und Frauen gab, die „ein Leben führten, das Gott geweiht war.“²

Die Dogmatische Konstitution über die Kirche („*Lumen Gentium*“) vom 21. November 1964 hat an mehreren Stellen Formulierungen, die eindeutig den ausdrücklich oder in Umschreibung dargestellten Begriff der „vita consecrata“ inhaltlich mit einem oder den drei Räten des Evangeliums (Keuschheit, Armut, Gehorsam) verbinden. Dies erhellt aus folgenden Texten: Aus den vielfachen Räten des Evangeliums „ragt die kostbare göttliche Gnaden-

Vorbemerkung: Die Hervorhebungen in den aufgeführten Konzilstexten sind vom Autor.

1 „*Praestans valor vitae per consiliorum professionem consecratae*“ (PC 1).

2 „*Inde ab exordiis quidem Ecclesiae fuerunt viri ac mulieres, qui... vitam Deo dicatam duxerunt*“ (PC 1).

gabe hervor, die der Vater einigen gibt (vgl. Mt. 19,11; 1 Kor. 7,7), die Jungfräulichkeit oder der Zölibat, in dem man sich leichter ungeteilten Herzens (vgl. 1 Kor. 7,32–34) Gott allein hingibt“.³

„Die evangelischen Räte der gottgeweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind... eine göttliche Gabe.“⁴

„Um aber reichere Frucht aus der Taufgnade empfangen zu können, will er (= der Christgläubige) durch die Verpflichtung auf die evangelischen Räte in der Kirche von den Hindernissen, die ihn von der Glut der Liebe und der Vollkommenheit der Gottesverehrung zurückhalten könnten, frei werden und wird dem göttlichen Dienst inniger geweiht. Die Weihe ist aber um so vollkommener, je mehr sie durch die Festigkeit und Beständigkeit der Bande die unlösliche Verbindung Christi mit seiner Braut, der Kirche, darstellt.“⁵

„Die Kirche erhebt aber nicht nur den Ordensberuf durch ihre Bestätigung zur Würde eines kanonischen Standes, sondern macht ihn auch durch ihre liturgische Feier zu einem Gott geweihten Stand.“⁶

„Und es darf keiner meinen, die Ordensleute würden durch ihre Weihe den Menschen fremd oder für die irdische Gesellschaft nutzlos... Gerade darum bestätigt und lobt die Heilige Synode die Männer und Frauen, Brüder und Schwestern, die... in standhafter und demütiger Treue zu der genannten Weihe die Braut Christi zieren und allen Menschen die verschiedensten großmütigen Dienste leisten.“⁷

2. *Consecratio* durch die Taufe und „*vita consecrata*“

Die Dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ des 2. Vatikanischen Konzils trifft die Feststellung, daß der Mensch „zwar durch die Taufe der Sünde ge-

3 „Inter quae eminet pretiosum gratiae divinae donum, quod a Patre quibusdam datur (cf. Matth. 19,11; 1 Cor. 7,7), ut in *virginitate* vel *coelibatu* facilius indiviso corde (cf. 1 Cor. 7,32–34) *Deo soli se devoveant*“ (LG 42).

4 „*Consilia evangelica castitatis Deo dicatae*, paupertatis et oboedientiae... sunt donum divinum... (LG 43).

5 „...ut autem gratiae baptismalis überiorem fructum percipere queat, consiliorum evangelicorum professione in Ecclesia liberari intendit ab impedimentis, quae ipsum a caritatis fervore et divini cultus perfectione retrahere possunt, et *divino obsequio intimius consecratur*. Tanto autem perfectior erit *consecratio*, quo per firmiora et *stabilliora vincula* magis repraesentatur Christus cum sponsa Ecclesia indissolubili vinculo coniunctus“ (LG 44).

6 „Ecclesia autem professionem religiosam non tantum sua sanctione ad status canonici dignitatem erigit, sed *eam ut statum Deo consecratum* etiam actione sua liturgica exhibet“ (LG 45).

7 „Nec quisquam aestimet religiosos *consecratione sua* aut ab hominibus alienos aut inutiles in civitate terrestri fieri... Idcirco denique Sacra Synodus confirmat et laudat viros ac mulieres, Fratres ac Sorores, qui...constanti et humili *fidelitate in praedicta consecratione* Sponsam Christi condecorant...“ (LG 46).

storben und Gott geweiht“ ist.⁸ Das ist eine wichtige und grundlegende Aussage, die durch weitere Konzilsdokumente bekräftigt⁹ und insbesondere im Konzilsdekret „*Perfectae Caritatis*“ als Grundlage für das geweihte Leben bezeichnet wird: „Denn sie haben ihr ganzes Leben seinem (= Gottes) Dienst überantwortet; das begründet gleichsam eine besondere Weihe, die zutiefst in der Taufweihe wurzelt und diese voller zum Ausdruck bringt.“¹⁰

Unter dieser Rücksicht ist festzuhalten, daß durch das Sakrament der Taufe das Leben eines jeden Getauften zwar „*vita Deo sacrata*“¹¹ wird, ganz gleich, welchen Lebensstand er erwählt und als Getaufter lebt; aber die Formel „*vita Deo sacrata*“ ist nicht identisch mit dem Inhalt des Ausdrucks „*vita consecrata*“.

„*Vita consecrata*“ ist in der Terminologie des 2. Vatikanischen Konzils und in den nachkonziliaren Dokumenten des kirchlichen Lehramtes ausschließlich die Bezeichnung für ein Leben in den evangelischen Räten mit Hervorhebung der Jungfräulichkeit. Dies bedeutet, daß es keine „*vita consecrata*“ gibt, wenn nicht zumindest die Verpflichtung zu einem Leben in eheloser Keuschheit übernommen wird.

Diese Folgerung wird erhärtet durch die Bestimmungen des geltenden Kirchenrechts, das in seinen Festlegungen unbedingt aufruft auf den theologischen Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils und auf der Lehre des Magisteriums der Kirche.

3. Kirchenrechtliche Aussagen über „*vita consecrata*“

Die grundsätzliche Aussage über Wesen und Inhalt von „*vita consecrata*“ wird im CIC c. 573 vorgelegt. Im § 1 wird die grundlegende Beschreibung von „*vita consecrata*“ gegeben. § 2 erklärt, es gehöre zum Wesen der „*vita consecrata*“,

8 „*Per baptismum quidem mortuus est peccato, et Deo sacratus*“ (LG 44).

9 Im Konzilsdekret über die Priester („*Presbyterorum Ordinis*“) vom 7. Dezember 1965 wird die Taufweihe zum Priestertum in Bezug gesetzt (und schon daraus ergibt sich, daß Taufweihe nicht ohne weiteres mit „*vita consecrata*“ in spezifischem Sinn gleichgesetzt werden kann): es heißt dort: „*Iam quidem in baptismi consecratione, sicut omnes christifideles, signum et donum acceperunt tantae vocationis et gratiae...*“ (PO 12). – Im Konzilsdekret über das Laienapostolat („*Apostolicam actuositatem*“) vom 18. November 1965 wird gesagt: „*Per Baptismum enim corpori Christi mystico inserti, per Confirmationem virtute Spiritus Sancti roborati, ad apostolatam ab ipso Domino deputantur. In regale sacerdotium et gentem sanctam (cf. 1 Petr. 2,4–10) consecratur...*“ (AA 3). Vgl. CIC c. 204; c. 217; c. 225.

10 „*Totam enim vitam suam Eius famulatus mancipaverunt, quod quidem constituit peculiarem quadam consecrationem, quae in Baptismatis consecratione intime radicatur eamque plenius exprimit*“ (PC 5).

11 Vgl. Anmerkung 8.

daß durch Gelübde oder ein anderes heiliges Bündnis die Verpflichtung auf die evangelischen Räte (Keuschheit, Armut, Gehorsam) übernommen wird.¹²

In c. 607 wird auf der Grundlage der grundsätzlichen Aussage über Wesen und Inhalt der „vita consecrata“ in Hinsicht auf die *Ordensinstitute*¹³ festgehalten, daß im Ordensleben eine „consecratio“ der Gesamtpersönlichkeit geschieht (§ 1). Die Profesz der drei evangelischen Räte in einem Ordensinstitut bewirkt die „consecratio“ an Gott durch den Dienst der Kirche sowie die Eingliederung in das Ordensinstitut (c. 654).

Zu den Instituten der „vita consecrata“ gehören die *Säkularinstitute* (c. 710), und zwar deswegen, weil die Mitglieder notwendigerweise durch Gelübde oder andere heilige Bindungen sich auf ein Leben gemäß den Räten des Evangeliums verpflichten (c. 712). In c. 712 wird, um den Begriff „Räte des Evangeliums“ zu erklären, ausdrücklich auf die cc. 598 bis 601 verwiesen, wo der theologische und juristische Inhalt der Räte des Evangeliums, nämlich Keuschheit, Armut und Gehorsam konkret dargelegt wird.

„Vita consecrata“ ist nicht beschränkt auf die Lebensform in (den bereits genannten) Instituten. In der Sicht des Kirchenrechtes wird „vita consecrata“ auch in der *eremitischen oder anachoretischen Lebensweise* verwirklicht (c. 603), aber nur dann, wenn der Eremit oder die Eremitin sich durch Gelübde oder eine andere Form der Bindung öffentlich auf die Beobachtung der evangelischen Räte verpflichtet (c. 603 § 2).

Zur Lebensform der „vita consecrata“ gehört ferner der *Stand der Jungfrauen* (c. 604). Nach Maßgabe des Ritus der Jungfrauenweihe vom 31. Mai 1970 ist für diese Form der „vita consecrata“ allein die Gelübdeverpflichtung zur Jungfräulichkeit (Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen) im Sinne der immerwährenden Christusnachfolge gefordert. Daraus erhellt einerseits, daß – um von „vita consecrata“ reden zu können – nicht immer die formelle Verpflichtung auf die drei evangelischen Räte verlangt wird; daß aber andererseits un-

12 CIC c. 573 § 1 Vita consecrata per consiliorum evangelicorum professionem est stabilis vivendi forma qua fideles, Christum sub actione Spiritus Sancti pressius sequentes, Deo summe dilecto totaliter dedicantur, ut, in Eius honorem atque Ecclesiae aedificationem mundique salutem novo et peculiari titulo dediti, caritatis perfectionem in servitio Regni Dei consequantur et, praeclarum in Ecclesia signum effecti, caelestem gloriam praenuntiant. – § 2. Quam vivendi formam in institutis vitae consecratae, a competenti Ecclesiae auctoritate canonice erectis, libere assumunt christifideles, qui per vota aut alia sacra ligamina iuxta proprias institutorum leges, consilia evangelica castitatis, paupertatis et oboedientiae profitentur et per caritatem, ad quam ducunt, Ecclesiae eiusque mysterio speciali modo coniunguntur. – Die „Lineamenta“ für die 9. ordentliche Bischofssynode über das geweihte Leben und seine Sendung in der Kirche und in der Welt (n. 6) erinnern an den urkirchlichen Ausdruck „homologhía prós Theón“ (Allianz oder heiliges Bündnis mit Gott), welche durch die „consecratio“ in der Profesz geschieht.

13 Der Begriff „Ordensinstitut“ umfaßt im CIC/1983 alle jene Kategorien von Instituten, die der CIC/1917 (c. 488) kannte, und die nunmehr in Ausfaltung für Männer- und Frauenordensinstitute im „Annuario Pontificio“ im einzelnen aufgeführt werden. (Annuario Pontificio 1992, Seite 1370 ff. und 1435 ff.).

abdingbar zum innersten Kern der „vita consecrata“ zumindest und stets das Gelöbnis der Jungfräulichkeit mit Verpflichtung zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen gehört.¹⁴

Mitglieder von *Gesellschaften des apostolischen Lebens*, tätigen ihre Christuskonsequenz dann in der Form der „vita consecrata“; wenn sie sich nach Maßgabe des c. 731 § 2 auf die Befolgung der Räte des Evangeliums verpflichten.¹⁵

Neue Formen von „vita consecrata“ können durch den Apostolischen Stuhl anerkannt werden (c. 605), unterliegen aber den Voraussetzungen, die in den Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils und im geltenden Kirchenrecht vorgegeben sind. Die Ausführungen im folgenden Abschnitt sollen dies verdeutlichen.

4. *Neue Formen des geweihten Lebens*

Von neuen Formen der „vita consecrata“ handelt c. 605.¹⁶ In der logischen Konsequenz der Sicht der Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils und der Aussagen des geltenden Kirchenrechtes gehört es zum Grunderfordernis von neuen Formen der „vita consecrata“, daß die Mitglieder sich entweder auf die Befolgung der Räte ihres Evangeliums (Keuschheit, Armut, Gehorsam) sei es durch Gelübde oder sei es durch eine Bindung anderer Art verpflichten, oder daß zumindest die Gelübdeverpflichtung zur Jungfräulichkeit (Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen) übernommen wird. Aus dem Grunderfordernis der Verpflichtung auf die Befolgung der drei evangelischen Räte oder der Verpflichtung auf den Rat der Jungfräulichkeit erhellt mithin, daß es keine „neue Form“ von „vita consecrata“ geben kann, in welcher Verheirateten die *volle* Mitgliedschaft gegeben wird.¹⁷

14 Zum Verständnis vgl. das Konzilsdekret über die Priesterbildung („*Optatum Totius*“) vom 28. Oktober 1965, wo die Rede ist von der „*virginitatis Christo consecratae prae-cellentia*“ (OT 19). Zur Hervorhebung der Jungfräulichkeit und des Zölibats vgl. auch LG 42. Ferner: Marianne SCHLOSSER, *Alt – aber nicht veraltet. Die Jungfrauenweihe als Weg der Christuskonsequenz*. Köln 1992.

15 Vgl. Rudolf HENSELER, CSsR, *Ordensrecht. Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, Essen 1987, 102. – Bruno PRIMETSHOFER, CSsR, *Ordensrecht*. 3. Auflage, Freiburg 1988, 24.

16 Vgl. Joseph PFAB, CSsR, *Neue Formen des geweihten Lebens*, in: *In unum congregati*. Festgabe für Augustinus Kardinal Mayer OSB. Metten 1991, Seite 465–479.

17 Diese Auffassung wird (in Hinsicht auf die Säkularinstitute) von Rudolf Weigand und Giuseppe Lazzati aus theologischen und aus kirchenrechtlichen (cc. 599; 712) Gründen vertreten: Rudolf WEIGAND, *Die Säkularinstitute*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von Joseph Listl / Hubert Müller / Heribert Schmitz, Regensburg 1983, 516. Daß zur Mitgliedschaft in einem Säkularinstitut die Verpflichtung auf ein Leben nach den evangelischen Räten gehört, ergibt sich aus der Apostolischen Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ des Papstes Pius XII. vom 2. Februar 1947 (AAS 39, 1947, 114), Art I und Art III § 2.

Im Lichte der Konzilsdokumente und des geltenden Kirchenrechts gehört zu den Wesenselementen der Christusunachfolge in der Form der „*vita consecrata*“ unabdingbar das ehelose Leben.¹⁸

5. Mitgliedschaft von Eheleuten in Instituten von „*vita consecrata*“

Nach dem Verständnis von „*vita consecrata*“, wie dies in den Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils und in den Normen des geltenden Kirchenrechts zum Ausdruck kommt, gibt es keine *volle* Mitgliedschaft von Eheleuten in Instituten von „*vita consecrata*“. Die pastorale Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute („*Gaudium et Spes*“) vom 7. Dezember 1965 sagt von den Eheleuten: „So werden die christlichen Gatten in den Pflichten und der Würde ihres Standes durch ein eigenes Sakrament gestärkt und gleichsam (*veluti*) geweiht“.¹⁹ „*Veluti*“ macht deutlich, daß es um eine Analogie geht: Die Ehe ist im Zeichen des Sakraments eine Weihe, während die Profeß nicht nur Zeichen ist, sondern tatsächlich „*vita consecrata*“ bewirkt.

Einige Ordensinstitute, vor allem aber Säkularinstitute, sowie auch das einzige bisher bekannt gewordene, im Sinn des c. 605 als „neue Form“ anerkannte Werk,²⁰ kennen eine graduell abgestufte Mitgliedschaft, so daß es Mitglieder im engeren, vollen Sinn und einen Kreis von Mitgliedern im weiteren Sinn gibt, sowie schließlich solche Personen, die ohne formelle Mitgliedschaft ihr Leben dem Charisma und der Spiritualität eines Institutes der „*vita consecrata*“ gemäß gestalten.²¹

Auch die „*Lineamenta*“ für die 9. ordentliche Bischofssynode über das geweihte Leben und seine Sendung in der Kirche und in der Welt (n. 24) erwähnen, daß Verheiratete nicht die volle Mitgliedschaft in einem Institut der „*vita consecrata*“ erhalten können. (Die „*Lineamenta*“ sind abgedruckt in: *L'Osservatore Romano*, n. 270, Supplemento, v. 21.11.1992).

- 18 Horst MEYER, *Ein Säkularinstitut für Eheleute?* Das Institut der Schönstattfamilien, in: *Regnum. Internationale Vierteljahresschrift der Schönstattbewegung* 23, 1989, 183–190. Der Verfasser kommt zu der Feststellung (S. 189): „Auch das kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1983 hat den Zugang zum Stand der Rätevollkommenheit, zu den ‚Instituten des geweihten Lebens‘ für den Menschen in der Ehe noch nicht geöffnet (c. 599; c. 721)“. – Dazu ist zu sagen, daß das kirchliche Gesetzbuch lediglich das wiedergibt, was durch die Dokumente des 2. Vatikanums vorgegeben ist.
- 19 „*Quapropter coniuges christiani ad sui Status officia et dignitatem peculiari sacramento roborantur et veluti consecrantur*“ (n. 48).
- 20 Giovanni FEDELE, „*L'Opera della Chiesa*“: *una famiglia ecclesiale nuovo e profetico dono di vita consacrata*: in: *L'Osservatore Romano* n. 264 vom 16. November 1990, 5. – Giancarlo ROCCA, *Nasce nella Chiesa una nuova forma di vita consacrata*, in: *Jesus*, November 1990, 27.
- 21 Eine solche Form wird beispielsweise ausdrücklich in c. 303 genannt; auch c. 311 handelt von Gesellschaften, die einem Institut der „*vita consecrata*“ verbunden sind. – Im übri-

Zum Kreis der Mitglieder im weiteren Sinn können Eheleute gehören, die in ihrer konkreten Lebensgestaltung in der ihrem Stand angemessenen Weise im Geiste und in der Gesinnung der evangelischen Räte ihr Leben der Christuskirche nachfolgen verwirklichen. Im „Geiste und in der Gesinnung der evangelischen Räte“ das (eheliche) Leben gestalten, besagt theologisch sehr viel und bedeutet eine hohe Anforderung für das alltägliche Leben in seiner Vielfalt an Aufgaben in der eigenen Familie und im Beruf (vgl. c. 204; c. 210; c. 226).

Sein Leben „im Geiste und in der Gesinnung der evangelischen Räte“ gestalten – dies darf jedoch nicht mißverstanden und interpretiert werden als eine *Spiritualisierung* des Inhaltes und der Anforderungen eines jeden der drei evangelischen Räte. Insbesondere könnte die Spiritualisierung von Jungfräulichkeit und Keuschheit dahin führen, die „*vita consecrata*“ ihres theologischen Inhalts, der ihr von den Dokumenten des 2. Vatikanischen Konzils (unter ekklesiologischen, christologischen und eschatologischen Gesichtspunkten) und folglich vom geltenden Kirchenrecht gegeben ist, zu entleeren.

Im Lichte des Auftrages, den die Kirche allen Christgläubigen (c. 210) und vornehmlich den Laien (c. 216) gibt, ist es ein berechtigtes und zugleich drängendes Anliegen, wenn *Familien* durch eine Lebensgestaltung, die dem Evangelium und der Lehre der Kirche gemäß ist, zu „Salz“ und „Licht“ werden (Matth. 5,13–14) innerhalb der Kirche und in der Gesellschaft. Gerade weil die christliche Familie nicht mehr selbstverständlich ist, brauchen die Familien eine Stütze.

Wie schon erwähnt, gibt es Institute der „*vita consecrata*“, die den Familien eine gewisse Mitgliedschaft im weiteren Sinn ermöglichen, um ihnen geistlichen Rückhalt und spirituelle Führung zu geben für ihren spezifischen Auftrag als Familie.

Bisweilen wird auch die Frage aufgeworfen, ob *Familien* sich zu einem *eigenen Institut* zusammenschließen können.²² Ein eigenes Institut im Sinne der „*vita consecrata*“ ist, wie aus den Dokumenten des 2. Vatikanums und den Normen des geltenden Kirchenrechtes erhellt, nicht möglich. Abgesehen davon wäre an die Problematik zu denken, die sich hinsichtlich der Kinder ergibt: deren Erbrecht, deren Erziehung und Ausbildung sowie die Sicherstellung, daß grundsätzlich der Lebensentscheidung der Kinder nicht vorgegriffen wird in einer Richtung, die nicht *ihr* Weg der Christuskirche ist.

Sehr wohl ist aber der Zusammenschluß von Familien zu einem eigenen Institut im Sinne einer „*Consociatio christifidelium*“ möglich. Das geltende Kirchenrecht bietet diesbezüglich reiche Entfaltungsmöglichkeiten (cc. 298–329).

gen sei daran erinnert, daß es in der Geschichte der Kirche schon immer in der Form der „Dritten Orden“ eine Mitgliedschaft im weiteren Sinn bei bestimmten Orden gegeben hat und gibt.

22 Vgl. die Ausführungen von Horst Meyer in Hinsicht auf ein „Institut der Schönstattfamilien“ (s. Anmerkung 18).

Programmatisch gibt c. 298 an, um was es den Instituten, die sich als „Conso-
ciatio“ konstituieren, geht und gehen soll.²³ Es sind jene Anliegen, die drän-
gend sind und die zu den Aufgabenbereichen von katholischen Familien
gehören, die sich berufen wissen zum Streben nach Vollkommenheit, um so
die ihnen eigene Berufung in dieser Welt und mithin letztlich den Sinn ihres
Lebens zu verwirklichen (c. 204).

Im Rahmen der Satzungen einer „Consociatio“, zu der sich Familien zusam-
mentun, ist es durchaus möglich, Festlegungen zu treffen, die zu einem Ehele-
ben in standesgemäßer Keuschheit verpflichten sowie Elemente der weiteren
Räte des Evangeliums enthalten.²⁴

Es besteht kein Zweifel, daß die Kirche und die Gesellschaft heute ein solches
Zeugnis der Christusnachfolge ganz besonders benötigen, und daß gerade da-
durch auch für die Würde und Stellung der „vita consecrata“ sowie insbeson-
dere der Jungfräulichkeit und auch des priesterlichen Zölibates neues Ver-
ständnis geweckt wird.

Sakrament der Ehe und „vita consecrata“ sind im Leben der Kirche komple-
mentär und unersetzlich. Beide Wege der Christusnachfolge brauchen und er-
gänzen sich gegenseitig. Aber es handelt sich um jeweils eigenständige Formen
von Berufung (vgl. 1 Cor. 7). Sie lassen in der ihnen je eigenen Art und Fülle
im Vollsinn der Berufung zur Heiligkeit (c. 210) und die Heiligkeit der Kirche
(LG, Cap. V) aufleuchten.

23 CIC c. 298 – § 1. In der Kirche gibt es Vereine, die sich von den Instituten des geweihten
Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens unterscheiden; in ihnen sind
Gläubige, seien es Kleriker oder Laien, seien es Kleriker und Laien zusammen, in ge-
meinsamem Mühen bestrebt, ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den
amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolats-
werke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas,
zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben. § 2. Die
Gläubigen sollen bevorzugt den Vereinen beitreten, die von der zuständigen kirchlichen
Autorität errichtet, belobigt oder empfohlen sind. – Vgl. diesbezüglich auch die Emp-
fehlungen des postsynodalen Schreibens des Papstes JOHANNES PAUL II. „*Familiaris Con-
sortio*“ vom 22. November 1981 (ASS 74, 1982, 81 – 191).

24 Wird die Würde des Ehesakraments und somit der Ehestand als eigenständiger Weg der
Christusnachfolge recht verstanden und von denen, die dazu berufen sind, in Selbstbe-
wußtsein gelebt, dann hat es dieser Stand nicht nötig, sozusagen Unterschlupf zu suchen
unter einer Bezeichnung (nämlich „vita consecrata“), die einen anderen eigenständigen
Weg der Christusnachfolge (nämlich den ehelosen Weg in den Räten des Evangeliums)
kennzeichnet. Wollte man den auf der Grundlage der Aussagen des 2. Vatikanums und
der nachkonziliaren Texte (inclusive CIC) entstandenen eindeutigen Begriff „vita con-
secrata“ ausdehnen auf den Weg der Christusnachfolge im Ehestand, so wäre man ge-
zwungen, für den Weg der Christusnachfolge, der heute mit „vita consecrata“ bezeich-
net wird, einen anderen Begriff zu suchen; denn Ehesakrament und ehelose „vita
consecrata“ sind nun einmal zwei eigenständige Weisen der Christusnachfolge, und man
braucht mithin eine je eindeutige Bezeichnung für jeden der beiden Wege, um jeweils
im klaren zu sein, von welchem der beiden Wege die Rede ist.

6. Überlegungen zum Zölibat

Der Zölibat der Priester wurde in der Kirche des Westens (das ist des lateinischen Ritus), nachdem er bereits in breitem Maße als Gewohnheit beobachtet worden war, durch das Konzil von Elvira (300/306) verpflichtend vorgeschrieben (c. 33; Mansi 2,11). Wenige Jahrzehnte später bekräftigte Papst Siricius auf dem Konzil von Rom (386) diese Vorschrift. Aber auch schon das allgemeine Konzil von Nicäa (325) hat im c. 3 eine Zölibatsbestimmung erlassen. In diesem kurzen Exkurs kann nicht auf alle Einzelheiten der gesamten Entwicklung eingegangen werden. Es sei auf einschlägige Literatur verwiesen.²⁵

Das 2. Laterankonzil (1139) schärfte die Verpflichtung zum Zölibat erneut ein und schuf das trennende Eehindernis, das aus dem Empfang der Priesterweihe entsteht. Die Kirche des lateinischen Ritus hat seitdem ununterbrochen an der Verpflichtung der Priester zum Zölibat festgehalten, und ihn theologisch begründet. Eine Zusammenfassung der steten Bekräftigung und theologischen Begründung des Zölibats bieten die Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils (PO 16; OT 10). Die Weisungen des 2. Vatikanums finden ihren normativen Niederschlag im CIC/1983 (c. 247; c. 277; c. 1037; c. 1042 n.1). Auch das vom 2. Laterankonzil (1139) eingeführte trennende Eehindernis wird im CIC/1983 beibehalten (c. 1087). Papst Johannes Paul II. hat in dem Dokument „Pastores dabo vobis“ vom 25. 3. 1992, welches das Ergebnis der Bischofssynode über die Ausbildung der Priester zusammenfaßt, keinen Zweifel gelassen an der Notwendigkeit des priesterlichen Zölibates für das Leben der Kirche. –

Neben den theologischen Begründungen für den Zölibat ist folgende Lehre der Kirchengeschichte zu bedenken: Das ökumenische Konzil von Nizäa (325) schuf drei Patriarchate: Rom, Antiochia, Alexandria. Das ökumenische Konzil von Chalzedon (451) fügte weitere zwei Patriarchate hinzu: Jerusalem und Konstantinopel. Von diesen fünf Patriarchaten war Rom damals das der Ausdehnung und der Zahl der Gläubigen nach das kleinste Patriarchat. Im Laufe der Geschichte entwickelte sich das Patriarchat Rom (das heißt: des lateinischen Ritus) zu einer weltweiten Ausdehnung mit einem ungeheueren Anwachsen der Anzahl von Gläubigen; die Entwicklung der anderen vier Patriarchate kann damit auch nicht annähernd verglichen werden. Die Patriarchate Antiochia, Alexandria, Jerusalem und Konstantinopel (daß heißt: die Kirchen der orientalischen Riten) kennen (außer für Ordensleute) keinen Zölibat der Priester; sie haben daher schon bald nach ihrer Gründung bis heute eine stati-

25 José María PIÑERO CARRIÓN, *La ley de la Iglesia I*, S. 379 (Madrid 1985). – Felix Vernet, *Célibat ecclésiastique*, in *Dictionnaire de Spiritualité*, S. 385ff. – Joseph COPPENS, *Sacerdoce et célibat*. Etude historique et théologique (Bibliotheca Ephemeridum theologicarum Lovaniensium 28). – Christian COCHINI, SJ, *Origines apostoliques du célibat sacerdotal*, Préface du Père A. Stickler. Paris–Namur 1981. – Roman Cholij, *De caelibatu sacerdotali in Ecclesia Orientali nova historica investigatio* (Periodica de re morali, canonica, liturgica 71, 1988, 3–31). – Roman CHOLIJ, *De lege caelibatus sacerdotalis: nova investigationis elementa* (Periodica 78, 1989, 157–185).

sche Entwicklung genommen. Nur das Patriarchat Rom, das schon vor seiner offiziellen Konstituierung durch das Konzil von Nizäa (–d. h. seit dem Konzil von Elvira 300/303–) den zölibatären Priester hatte, hat zu allen Zeiten seiner wechselvollen Geschichte einen klaren und zielstrebigem missionarischen (weltweiten) Dynamismus entwickelt sowie sich als fähig erwiesen, weltweit in den verschiedenen Kulturen zu evangelisieren und das Heil in Christus zu verkünden. Dazu hat, neben anderen Faktoren (wie etwa der Tatsache, daß der Patriarch von Rom zugleich als Papst für die gesamte Kirche Verantwortung trägt), ganz wesentlich und eindeutig das Faktum des priesterlichen Zölibates beigetragen.

Die katholische Kirche kann es sich heute weniger denn je leisten, den priesterlichen Zölibat aufzugeben, um folglich in ihrem missionarischen Dynamismus zu erlahmen und sich somit in einen Zustand der Statik (um nicht zu sagen der Verbürgerlichung) zu begeben. „Fluten erheben sich, Herr, Fluten erheben ihr Brausen, Fluten erheben ihr Tosen. Gewaltiger als das Tosen vieler Wasser, gewaltiger als die Brandung des Meeres ist der Herr in der Höhe. Deine Gesetze sind fest und verlässlich; Herr, deinem Haus gebührt Heiligkeit für alle Zeiten“ (Ps. 93 [92], 3–5).